

# **Jugendordnung des Reit-und Fahrverein Jettingen e.V.**

## **§ 1 Name, Mitgliedschaft**

Die jugendlichen Mitglieder des Reit-und Fahrverein Jettingen e.V. bilden die „Reitjugend“ (RJ).

Sie wird von den „Junioren“ (JUN = werden im laufenden Kalenderjahr höchstens 18 Jahre alt) und den „Jungen Reitern / Fahrern“ (JR/JF = werden im laufenden Kalenderjahr mindestens 19, aber höchstens 21 Jahre alt) gem. § 17 Ziffer 2.1 und 2.2 LPO des RFV Jettingen e.V. gebildet.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 1.a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
- b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Pferdesport.
- 2.a) Interessenvertretung gegenüber der Sportkreisjugend im Sportkreis Böblingen, der württembergischen Sportjugend (WSJ/-BSJ), der Reitjugend im Regionalverband, der Reitjugend im Pferdesportverband Baden-Württemberg (LV), der deutschen Reitjugend in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) (Bundesverband), den Behörden und der Öffentlichkeit.
- b) Als Mitglied der Sportjugend im Sportkreis Böblingen und der Reitjugend des Stuttgarter Regionalverbandes bekennt sich die Reitjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.  
Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
- c) Die RJ führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

## **§ 3 Organe**

Die Organe der Reitjugend sind:

- a) der RFV – Jugendtag
- b) die RFV – Jugendleitung

## **§ 4 RFV – Jugendtag**

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche (nichtöffentliche) RFV – Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RFV –Jettingen e.V. und die RFV – Jugendleitung.

- b) Der ordentliche RFV – Jugendtag findet jedes Jahr statt. Zu ihm ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung des RFV stattfindet, ist der RFV – Jugendtag vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Der RFV – Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der
- c) Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird. Bei
- d) Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit (50% + 1) der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- e) Ein außerordentlicher RFV – Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die RFV –Jugendleitung mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen.
- f) Aufgaben des RFV – Jugendtages sind insbesondere
  1. Wahl der RFV – Jugendleitung, sonstige Wahlen
  2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RFV – Jugendleitung.
  3. Entgegennahme der Berichte der RFV –Jugendleitung
  4. Entlastung der RFV –Jugendleitung

## **§ 5 RFV – Jugendleitung**

- a) Die Mitglieder der RFV – Jugendleitung werden auf **ein** Jahr gewählt; sie führt die RJ nach den Richtlinien des RFV – Jugendtages. Im Vorstand des RFV wird die RJ durch Ihre(n) Vorsitzende(n) vertreten. (Wenigstens ein Vertreter muß ein Vertreter der weiblichen Jugend und ein weiterer Vertreter darf nicht älter als 18 Jahre sein).
- b) Die RFV – Jugendleitung besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der Jugendsprecher/in der/die zur Zeit der Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre
  - dem/der Kassenwart/in
  - dem/der Schriftführer/in
- c) Der/Die Vorsitzende des RFV – Jugendleitung vertritt die Interessen der RJ nach innen und außen. Der/Die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des RFV.
- d) Die RFV – Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RFV, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des RFV – Jugendtages.
- e) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen der RFV – Jugendleitung und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen der RFV – Jugendleitung zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.
- f) Die RFV – Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RFV.

- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RFV – Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RFV – Jugendleitung.

## **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RFV – Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RFV – Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindesten 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 Besondere Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des RFV Jettingen.

Neufassung, 28.09.2020